

# Zielvereinbarung 2022

## **Zielvereinbarung 2022**

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Schwerin**

und dem

**Geschäftsführer  
des Jobcenters Nordwestmecklenburg**

# Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2021 vereinbart.

SV, 06/07/2022

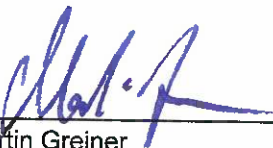
(Ort, Datum)



Guntram Sydow  
Vorsitzende/r der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Schwerin

Wismar, 11.07.2022

(Ort, Datum)



Martin Greiner  
Geschäftsführer des Jobcenters Nordwestmecklenburg

## I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2022
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt)	23,8
	Integrationsquote der Frauen	21,1
	Integrationsquote der Männer	26,3
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden	4307

## II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

## III) Lokale Ziele

Lokales Ziel zu	Beschreibung	
Jugendarbeitslosigkeit vermeiden	Bestand Arbeitsloser U25 (JDW 2022)	226

### Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2021 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Neben der SARS-CoV-2-Pandemie bringen auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges derzeit noch große Unsicherheiten mit sich – seit Juni können geflüchtete Menschen aus der Ukraine die Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen. Die weiteren noch nicht absehbaren Entwicklungen werden bei den Zielerreichungsdialogen auf allen Ebenen gemeinsam bewertet und gewürdigt.

Durch § 48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird ein Berichtsformat von der Bundesagentur für Arbeit (Managementbericht) zur Verfügung gestellt. Die Jobcenter kommentieren darin die Zielerreichung und bewerten die Umsetzung der lokalen Planungsdokumente sowie der Maßnahmevereinbarungen.